

Fürstentum
Liechtenstein



**Amtliche
Kundmachungen**

**Verbot der vorsorglich zu rodenden
Feuerbrand-Wirtspflanzen**

Im Rahmen der Bekämpfung des Feuerbrandes werden vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der gemeingefährlichen und meldepflichtigen Pflanzenkrankheit getroffen. Dazu gehört das Verbot der Anpflanzung, der Produktion und des Inverkehrbringens der untenstehenden Zier- und Wildgehölze, die Feuerbrand-Wirtspflanzen sind.

1. Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 Bst. b und Art. 11 Abs. 2 der Feuerbrandverordnung (LGBI. 2002 Nr. 48) und des Regierungsbeschlusses vom 17. April 2002 (RA 2002/1098-8203) ist die Anpflanzung, die Produktion und das Inverkehrbringen folgender aufgelisteter Feuerbrand-Wirtspflanzen verboten:

<i>Chaenomeles</i> Lindl.	(Scheinquitte, Feuerbusch, japanische Quitte)
<i>Cotoneaster</i> spp.	(Stein- und Zwergmispel)
<i>Crataegus</i> L.	(Weissdorn)
<i>Eriobotrya</i> Lindl.	(Wollmispel)
<i>Mespilus</i>	(Mispel)
<i>Pyracantha</i> Roem.	(Feuerdorn)
<i>Sorbus</i> L. (mit Ausnahme von <i>Sorbus intermedia</i> Pers., Schwedische Mehlbeere)	(Vogelbeere, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling)
<i>Photinia davidiana</i> Cardot <i>Photinia nussia</i> Cardot	(Stranvaesia)
Zierformen der Gattungen <i>Cydonia</i> Mill. (Quitte), <i>Malus</i> Mill. (Apfelbaum) und <i>Pyrus</i> L. (Birnbäum)	

2. Im Wald ist das Anpflanzen von *Crataegus* L. (Weissdorn) und *Sorbus* L. (Vogelbeere, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling) erlaubt, sofern ein Abstand von 500 m zu Kernobstbeständen eingehalten wird.

3. Bestehende Pflanzungen mit oben genannten Pflanzen, die vor dem Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses gepflanzt wurden, werden überwacht.

4. Neuanpflanzungen nach Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses müssen ohne Kostenverpflichtung seitens des Eigentümers gerodet werden. Im Falle der Nichterfüllung wird die Rodung von Seiten der beauftragten Organe vorgenommen. Der Eigentümer wird kostenpflichtig.

5. Das Inverkehrbringen von zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Regierungsbeschlusses bereits produzierten oder in Produktion stehenden Pflanzen ist bis zum 31. Dezember 2002 gestattet.

6. Die Nachzucht von *Crataegus* L. (Weissdorn), *Sorbus aria* L. (Mehlbeere) und *Sorbus aucuparia* L. (Vogelbeere, Eberesche) liechtensteinischen Ursprungs ist erlaubt. Die Anpflanzung dieser Pflanzen ist im Gebiet oberhalb 1200 m u. M. und in ausgewiesenen Landschaftsteilen mit genügender Entfernung zu Siedlungen und Kernobstbeständen erlaubt.

7. Die Liste liegt in der Regierungskanzlei und im Landwirtschaftsamt auf.

Landwirtschaftsamt

**Wissenschaftstendium über
den Einfluss von...**

EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger, deren Heimeschule in einem EWR-Land oder in der Schweiz ist, haben die Chance, für 3 bis 12 Monate ein Auslandsstudium an einer Gasthochschule in einem EWR-Land zu absolvieren und dafür ein FRASMUS-Stipendium zu beantragen.

Anträge sind bis Ende Juni 2002 beim SOKRATES Büro einzureichen.

Informationen und Antragsformulare:
SOKRATES Büro Liechtenstein
c/o Schulamt, Herrngasse 2, 9490 Vaduz
Tel. +423/236 67 82 oder +423/236 67 58
www.socrates.li

Schulamt des Fürstentums Liechtenstein

Postwertzeichen-Ausgabe

Die Regierung gibt am 3. Juni 2002 nachstehende neue Briefmarken heraus:

1. Dauermarken «Fürst und Fürstin»

3.00 Fr. Fürstin Marie von Liechtenstein

3.50 Fr. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein

2. Sondermarken «Alte Bauten und Ortsbildschutz, Mauren II»

70 Rp. Häuser im Poppers

1.20 Fr. Haus am Weihering

3. Sondermarke «FIFA Weltpokal in Südkorea / Japan 2002»

1.80 Fr. Fuss und Ball

Postwertzeichenstelle der Regierung

Stellenausschreibung (Neuanstellung)

Für die Energiefachstelle der Abteilung Technik und Statistik des Amtes für Volkswirtschaft suchen wir einen/eine

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

(Technischer Fachgebietsverantwortlicher II/Technische Fachgebietsverantwortliche II)

Ihre Aufgaben:

Zu Ihren Hauptaufgaben gehören die Ausarbeitung und Umsetzung von energiepolitischen Konzepten, der Vollzug des Energiespargesetzes sowie die Information und Beratung über die Belange des Energiesparens und den Einsatz erneuerbarer Energien. In diesem Zusammenhang bearbeiten Sie Forderanträge nach dem Energiespargesetz, führen Abnahmen und Kontrollen durch und beraten Bauherren und Baufachleute. Der interdisziplinäre Tätigkeitsbereich erfordert einen regen Kontakt mit verschiedenen Institutionen und Fachgremien in den Bereichen Strom- und Gasversorgung, Solar- und Haustechnik sowie Wärmedämmung. Zur Tätigkeit gehört auch die Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Von wesentlicher Bedeutung ist auch Ihre Mitarbeit in EWR- und anderen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen.

Unsere Erwartungen:

Für diese anspruchsvolle Tätigkeit benötigen Sie ein abgeschlossenes Studium in technischer Richtung sowie mehrjährige Berufserfahrung. Idealerweise verfügen Sie über eine Zusatzausbildung in Richtung Bau und Energie bzw. eine vergleichbare Weiterbildung. Gute PC-Anwenderkenntnisse, Bereitschaft zur Reisetätigkeit sowie sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift runden das Anforderungsprofil ab.

In persönlicher Hinsicht erwarten wir eine kommunikative sowie belastbare Persönlichkeit mit selbständiger und teamorientierter Arbeitsweise.

Bewerbungen:

Haben Sie Interesse an dieser Tätigkeit? Dann schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis 24. Mai 2002 an das Amt für Personal und Organisation, 9490 Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

**Verbot der vorsorglich zu rodenden
Feuerbrand-Wirtspflanzen**

Im Rahmen der Bekämpfung des Feuerbrandes werden vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der gemeingefährlichen und meldepflichtigen Pflanzenkrankheit getroffen. Dazu gehört die vorsorgliche Rodung von hochanfälligen Mispelpflanzen (*Cotoneaster* Pflanzen).

1. Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 Bst. a der Feuerbrandverordnung (LGBI. 2002 Nr. 48) und des Regierungsbeschlusses vom 17. April 2002 (RA 2002/1056-8203) werden durch die mit der Durchführung von Feuerbrandmassnahmen beauftragten Personen folgende Feuerbrand-Wirtspflanzen auf privaten und öffentlichen Grundstücken vorsorglich gerodet:

<i>Cotoneaster bullatus</i>	runzelige Zwergmispel
<i>Cotoneaster franchetii</i>	Franchets Zwergmispel
<i>Cotoneaster salicifolius</i> var. <i>floccosus</i>	weidenblättrige Zwergmispel (hochwachsend)
<i>Cotoneaster salicifolius</i>	weidenblättrige Zwergmispel (niederliegend) zum Beispiel «Herbstfeuer»
<i>Cotoneaster x watereri</i> «Cornubia»	Zwergmispel Watereri Hybride «Cornubia»

2. Die Pflanzen werden durch die von der Standortgemeinde beauftragten Organe bis zum 31. Mai 2002 gerodet.

3. Die oben genannten Pflanzen werden im Zuge der Feuerbrandbekämpfung im Inland vorsorglich gerodet und müssen keinen Feuerbrandbefall aufweisen.

4. Die Liste liegt in der Regierungskanzlei und im Landwirtschaftsamt auf.

Landwirtschaftsamt

Stellenausschreibung (Neuanstellung)

Beim Amt für Berufsbildung ist die Stelle des/der

Amtsleiters/Amtsleiterin

(Amtsvorstand I/Amtsvorsteherin I)

neu zu besetzen

Aufgaben:

Ihnen obliegt die fachliche, organisatorische und personelle Leitung des Amtes für Berufsbildung.

Neben der Leitung der Amtsstelle sind sie verantwortlich für den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes im Bereich der beruflichen Grundausbildung und der beruflichen Fort- und Weiterbildung für Erwachsene, die Koordination der beruflichen Bildung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die Durchführung der EU-Bildungsprojekte Moja und Mobil, die Leitung der Nationagentur Leonardo da Vinci und für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen. Im Weiteren wirken Sie in Kommissionen, Verbänden und internationalen Organisationen mit und sind zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

Anforderungen:

Sie sind eine innovative und teamorientierte Persönlichkeit, verfügen über einen Fachhochschulabschluss in betriebswirtschaftlicher bzw. technischer Richtung oder über eine gleichwertige Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung und bringen mehrjährige Führungserfahrung sowie vorzugsweise praktische Berufserfahrung in der Berufsbildung oder in der beruflichen Erwachsenenbildung mit. Im Weiteren benötigen Sie gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch (Wort und Schrift) und verfügen über eine gute sprachliche Ausdrucksweise. Ihre ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten, Ihre kundenorientierte Arbeitsweise sowie Ihre hohe Belastbarkeit und Ihr Durchsetzungsvermögen können Sie bei dieser vielseitigen und komplexen Aufgabe vollumfänglich einsetzen. Liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

Bewerbungen:

Gerne erwarten wir Ihre Bewerbung. Bitte schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 22. Mai 2002 an das Amt für Personal und Organisation, 9490 Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein